

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

N. 63.

Sonnabend, den 28. Mai

1892.

Unter Bezugnahme auf § 24 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 — Gesetz und Verordnungsblatt vom Jahre 1868 Seite 1369 — werden die Herren Bürgermeister von Grünhain und Johannegeorgenstadt, sowie die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Verwaltungsbezirks noch besonders darauf hingewiesen, daß die Wahllisten der Stimmberechtigten für die Landtagswahlen im Laufe des Monats Juni jeden Jahres einer Revision zu unterwerfen sind und daß sofort am Anfange des genannten Monats die in § 11 der Ausführungsverordnung zu dem gedachten Gesetze vom 4. Dezember 1868 vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen ist.

Schwarzenberg, am 19. Mai 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fhr. v. Wirking.

Kr.

Bekanntmachung.

Dem Musiker **Gustav Johannes Mückenberger** und der Tambourierin **Martha Mathilde Dörffel**, zur Zeit in Holzwinden bez. in Berlin wohnhaft, vorher in Eibenstock, sind an Stelle ihrer am 18. Juni 1890 unter Nr. 79 und im Jahre 1888 vom unterzeichneten Stadtrath ausgestellten, angeblich in hiesiger Stadt verlorenen Arbeitsbücher **neue** ausgestellt worden, was zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch bekannt gegeben wird.

Eibenstock, den 23. Mai 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Bekanntmachung.

die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft betr.

Von dem Vorstand der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen ist dem unterzeichneten Stadtrath ein Verzeichniß der zur genannten Berufsgenossenschaft gehörigen Betriebsunternehmer in Eibenstock, sowie ein **Auszug aus der Steuerrolle** für den hiesigen Bezirk zum Zwecke der Einhebung der darin ausgeworfenen **Beiträge** übersendet worden.

Wir bringen Solches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die genannten Schriftstücke gemäß § 38 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 jeto. §§ 14 und 18 des Landesgesetzes vom 22. März 1888 **vom 28. Mai 1892 ab 2 Wochen** lang zur Einsicht der Betheiligten in unserer Rathesregistratur während der gewöhnlichen Geschäftsstunden ausliegen.

Einsprüche der Unternehmer gegen die Höhe der Beiträge, sowie gegen die Veranlagung der Betriebe im Unternehmerverzeichnisse sind direct an die Ge-

schaftsstelle der Genossenschaft (Dresden, Wienerstraße 711) zu richten, der aus-
geworfene Betrag jedoch ist trotzdem vom Unternehmer ungeachtet des Einspruchs
in voller Summe zu zahlen.

Die Beiträge sind nach Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 9.
April 1892 für das Jahr 1891 mit 1,2 Pfennig von jeder beitragspflichtigen
Steuereinheit zu erheben und von den Betheiligten in der Höhe wie sie in der
Steuerrolle bestimmt ist, spätestens

bis zum 11. Juni 1892

bei Vermeidung der zwangweisen Beitreibung an den unterzeichneten Stadtrath
abzuführen.

Eibenstock, den 25. Mai 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Bekanntmachung.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß nach § 3 Absatz 5 und § 11 des
Gesetzes, die **Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier** betreffend, vom 10. Sep-
tember 1870 während der Zeit, zu welcher der öffentliche Handel nicht gestattet
ist, auch die Kaufs- und Gewerbeläden, Magazine, Marktbuden, sowie die **Schau-
fenster geschlossen zu halten und Verkaufsstände nicht mit Waaren
zu belegen**, und daß Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark
oder im Falle des Unvermögens mit Haft zu ahnden sind.

Eibenstock, den 27. Mai 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Auf das Jahr 1891 sind die **Beiträge zur land- und forstwirth-
schaftlichen Berufsgenossenschaft** für das Königreich Sachsen durch Be-
schluß der Genossenschaftsversammlung auf 1,2 Pfennig für jede beitragspflichtige
Steuereinheit festgesetzt worden.

Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das hiesige Unter-
nehmerverzeichniß, sowie die sonstigen, auf Erhebung der Beiträge bezüglichen
Unterlagen vom **28. dieses Monats ab 14 Tage** lang in der Expedition
des unterzeichneten Gemeinderaths zur Einsicht für die Betheiligten ausliegen
werden.

Schönheide, am 28. Mai 1892.

Der Gemeinderath.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Bundesrath hat am
Mittwoch den Gesetzentwurf betreffend die Ein-
führung einer einheitlichen Zeitbestimmung
seinen Ausschüssen zur Vorberathung überwiesen.
Dem Vernehmen nach bestimmt der Entwurf, daß
die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnen-
zeit des 15. Längengrades östlich von Greenwich ist
und daß das Gesetz mit dem Zeitpunkt in Kraft
treten soll, in welchem nach der auf diese Weise fest-
gesetzten Zeitbestimmung der 1. April 1893 beginnt.
Der 15. Längengrad schneidet Deutschland nahezu
in der geographischen Mitte; er zieht 6 Zeitminuten
östlich von Berlin annähernd über Stargard, Sorau
und Görlitz. Die Ostgrenze des Reichs ist 31 Mi-
nuten, die Westgrenze 36 Minuten von ihm entfernt.
Mit diesem Gesetzentwurf wird beabsichtigt, die mit-
teleuropäische Zeit auch für das bürgerliche Leben
in Deutschland einzuführen. Bekanntlich haben die
preussische, die sächsische und hessische Regierung für
die Eisenbahnen ihrer Landesgebiete angeordnet, daß
mit dem 1. April 1893 auch im äußeren Dienst die
mitteleuropäische Zeit zur Anwendung kommen soll
und kann demnach im Allgemeinen die Einführung
der Einheitszeit vom genannten Termine ab für die
Eisenbahnen in Deutschland als abgeschlossen ange-
sehen werden. Würde jedoch die Einführung der
Einheitszeit auf den Eisenbahndienst beschränkt, so
würde der Mißstand herbeigeführt werden, daß über-
all die Eisenbahnzeit von der für das gesammte
bürgerliche Leben maßgebenden Ortszeit, abgesehen
von den wenigen Orten, die der 15. Längengrad
selbst durchzieht, mehr oder weniger abweicht. Dieser
Umstand, dem bereits die Reichs-Postverwaltung
durch die Annahme der mitteleuropäischen Zeit in
den süddeutschen Landestheilen Rechnung getragen
hat, dürfte hauptsächlich für die Einbringung des

erwähnten Gesetzentwurfs an den Bundesrath be-
stimmend gewesen sein.

— Berlin, 25. Mai. Heute früh wurde die
Ahlwardtsche Broschüre Heft I. „Judenflinten“
polizeilich beschlagnahmt und zwar auf Grund eines
auf den Seiten 14 und 15 enthaltenen Abschnittes,
welcher den Titel trägt: „Wie der Staat betrogen
wurde“. Der Nachtrag zu der Broschüre, Heft II,
ist von den polizeilichen Maßnahmen nicht berührt
worden. — Aus Dresden wird in dieser Ange-
legenheit unterm 26. d. gemeldet: Gestern Nach-
mittag fand in der Buchdruckerei von Glöck hier
durch Beamte der Kriminalpolizei eine Durchsuchung
nach der Ahlwardtschen Broschüre „Judenflinten,
II. Theil“, statt, und sind hierbei mehrere Tausend
Exemplare in Beschlag genommen worden.

— Infolge wiederholter Ausschreitungen
seitens jüngerer Offiziere gegen Angehörige
des Bürgerstandes, wobei von der Waffe gegen waffen-
lose Personen in zahlloser Ueberschreitung der ge-
botenen Grenze Gebrauch gemacht wurde, trägt man
sich, wie gemeldet wird, in höheren Militärkreisen
ernsthaft mit der Absicht, die jüngeren Offizierelemente
unter strengere Beaufsichtigung zu stellen. Wie ver-
lautet, sei dem Kaiser über die neuesten ärgerlichen
und die guten Beziehungen zwischen Heer und Volk
gefährdenden Vorkommnisse Vortrag gehalten worden
und man erwartet in dem demnächstigen Erlasse eine
geheime Offiziersordr., welche die höheren Vorgesetzten
veranlassen dürfte, jeder in Betracht kommenden Aus-
schreitung mit der nöthigen Strenge entgegenzutreten.

— Speier, 24. Mai. Hier bildet, wie die „Zrf.“
sich berichten läßt, folgender Fall den Gegen-
stand des Tagesgesprächs. Gestern Nachmittag stellte
ein Lieutenant auf der Straße einen Landwehr-
Unteroffizier, der zur Uebung einberufen, im
bürgerlichen Leben Ingenieur ist, weil letzterer an-
geblich nicht vorchriftsmäßig gegrüßt hatte. Auf eine
höfliche Entgegnung erbielt der Unteroffizier unter

starken wörtlichen Ausfällen einen heftigen Schlag ins
Gesicht, daß er zur Seite taumelte und ihm die Mütze
vom Kopf flog.

— Saarbrücken, 23. Mai. Aus geringfügiger
Ursache stach, wie die „Zrf.“ meldet, vorgestern
Abend ein Einjährig-Freiwilliger im hiesigen
Dragoner-Regiment, Assessor Dr. W., einen Gefrei-
ten desselben Regiments mit seinem Säbel in den
Unterleib derart, daß die Eingeweide hervordrangen.
An dem Aufkommen des schwer Verletzten wird ge-
zweifelt.

— Dänemark. Am Himmelfahrtstage feierte
das dänische Königspaar unter Theilnahme
fast der gesammten Bevölkerung von Kopenhagen
und im Beisein aller Familienglieder das Fest der
goldenen Hochzeit. Im Hinblick auf diese unter
gekrönten Häuptern sehr seltene Feier dürften einige
kurze Personalnotizen über das dänische Königspaar
dem Leser nicht unwillkommen sein. König Christian IX.
ist bekanntlich der erste Regent einer neuen Dynastie
aus dem Hause Glücksburg (Schleswig-Holstein-
Sonderburg-Glücksburg) und trat, nachdem das Ol-
denburger Königsgeschlecht über 400 Jahre in Dänemark
geherrscht, nach dem Tode des letzten Oldenburger,
Friedrich VII. am 15. November 1863 die Regie-
rung an, hat somit schon im Jahre 1888 sein fünf-
undzwanzigjähriges Regierungsjubiläum feiern können.
König Christian ist 1818 in der Stadt Schleswig
geboren. Die Königin Louise, ungefähr ein Jahr
älter als ihr Gemahl, stammt aus dem Hause
Hessen-Cassel, ist aber in Kopenhagen geboren; ihre
Mutter war eine Schwester König Christians VIII.
Dem Fürstenpaare wurden sechs Kinder geboren, 3
Söhne und 3 Töchter. 1) Kronprinz Frederik, vermählt
mit Louise, der einzigen Tochter (dem einzigen Kinde)
des früheren Königs von Schweden Carl XV.; 2) Georg,
König v. Griechenland; vermählt mit der Großfürstin
Olga von Rußland; 3) Prinz Waldemar, vermählt
mit der Prinzessin Marie von Orleans; — 4) Ale-